



V 1.0, 15. Dezember 2011

Referenz/Aktenzeichen: 250/2011-11-02/222

---

# Konzept

# Marktüberwachung Seilbahnen

---

BAV, Abteilung Sicherheit, in Zusammenarbeit mit der  
Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte IKSS

## Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern  
Abteilung Sicherheit

Autor: Otto Middendorp

Filename: Konzept Marktüberwachung Seilbahnen\_V 1.0\_d  
(veröffentlicht als .pdf-Datei)

Q-Plan Stufe: RL, öffentlich  
QM-SI - Anbindung: [QM-Doku Liste 15.6 Marktüberwachung](#)  
Anwendungsgebiet: BAV Prozess 25

Verteiler: Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite

Sprachfassungen: Deutsch (Original)  
Französisch

Dieses Konzept tritt am 1. Januar 2012 in Kraft;

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Sicherheit

IKSS

sig.

sig.

Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Reto Canale, Direktor

## Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status <sup>1</sup>
1.0	15. Dezember 2011	Otto Middendorp	Erstausgabe	in Kraft/ZEP

<sup>1</sup> Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

## 1 Ziel des Dokuments

Das vorliegende Konzept beschreibt die Grundlagen, Instrumente und Kriterien, die das Bundesamt für Verkehr (BAV) und die Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) für die Marktüberwachung nach Artikel 61 der Seilbahnverordnung (SebV; [SR 743.011](#)) einsetzt.

Das Konzept wurde in einer vom BAV geleiteten Arbeitsgruppe unter Einbezug des IKSS erarbeitet. Es wurde mit Vertretern der Seilbahnbranche (Industrie, Betreiber) besprochen.

## 2 Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; [SR 743.01](#)) und der SebV per 1. Januar 2007 wurden in der Schweiz die Grundsätze und Verfahren der europäischen Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr (Seilbahnrichtlinie; [2000/9/EG](#)) eingeführt.

Ein wichtiges Ziel der Seilbahnrichtlinie ist die Ermöglichung des freien Warenverkehrs von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen. Diese Richtlinie ist deshalb nach dem "neuen Konzept" (New Approach) der technischen Harmonisierung gestaltet. Dieser New Approach legt lediglich grundlegende Anforderungen fest, die ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen. Die nationalen Behörden wachen nur noch darüber, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, während es den Unternehmen weitgehend freigestellt ist, wie sie diese erfüllen. Die Inverkehrbringer von Produkten und die Benannten Stellen sind verantwortlich, die Konformität der Produkte mit den grundlegenden Anforderungen zu bewerten und schliesslich zu bestätigen. Zusammen mit der Konformitätserklärung und dem Nachweis der bestimmungsgemässen Verwendung dieser Teile auf einer konkreten Anlage muss durch den Seilbahnhersteller der erforderliche Sicherheitsnachweis für die Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde (BAV, Kanton) erbracht werden.

Die **Marktüberwachung** ist der Kontrollmechanismus der Aufsichtsbehörden bezogen auf das Inverkehrbringen von konformitätsbescheinigten Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.

## 3 Grundlagen der Marktüberwachung

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das in der Schweiz für Seilbahnen geltende Recht ergibt sich im Wesentlichen aus dem Seilbahngesetz (SebG, SR 743.01) sowie der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011). Weiter zu berücksichtigen sind die vom Bundesamt für Verkehr bezeichneten SN EN-Normen.

Über die Bestimmungen des SebG und der SebV finden wiederum Bestimmungen der Seilbahnrichtlinie Anwendung. So hat der Bundesrat in Art. 5 SebV festgelegt, dass die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme den grundlegenden Anforderungen nach Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie entsprechen müssen.

In Art. 61 der Seilbahnverordnung (SebV)<sup>2</sup> wird festgehalten, dass die Aufsichtsbehörden sicherheitsrelevante Bauteile und Teilsysteme, die in Verkehr gebracht werden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben können. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden richten sich nach Art. 10 Abs. 2-5 des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit (PrSG; [SR 930.11](#))<sup>3</sup>. Diese Bestimmungen stellen sowohl für die eidgenössischen wie auch die kantonalen Aufsichtsbehörden die Rechtsgrundlage dar, um hierauf die im Rahmen der Marktüberwachung erforderlichen Massnahmen abzustützen.

Art. 10 Abs. 2 und 3 PrSG halten in Übereinstimmung mit Art. 14 der Seilbahnrichtlinie<sup>4</sup> fest, dass die Aufsichtsbehörde die geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu treffen hat, falls ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem die Sicherheit/Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann.

---

#### <sup>2</sup> Art. 61 Abs. 1 und 2 SebV lauten:

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann sicherheitsrelevante Bauteile und Teilsysteme, die in Verkehr gebracht werden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde richten sich nach Artikel 10 Absätze 2-5 Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktsicherheit.

#### <sup>3</sup> Art. 10 Abs. 2 -5 PrSG lauten:

<sup>2</sup> Ergibt die Kontrolle, dass ein Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik nicht entspricht, so verfügt das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen.

<sup>3</sup> Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter erforderlich, so kann das Vollzugsorgan, insbesondere:

- a. das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten;
- b. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen und nötigenfalls selbst vollziehen;
- c. die Ausfuhr eines Produkts, dessen weiteres Inverkehrbringen nach Buchstabe a verboten worden ist, verbieten;
- d. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen.

<sup>4</sup> Die Vollzugsorgane warnen die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Sie machen ihre Informationen über die Gefährlichkeit bestimmter Produkte und über die getroffenen Massnahmen öffentlich zugänglich.

<sup>5</sup> Massnahmen nach Absatz 3 werden, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist, als Allgemeinverfügung erlassen. Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie dem zuständigen Aufsichtsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/9/EG

## 3.2 Weitere Grundlagen

Mit der Verordnung Nr. [765/2008/EG](#) hat die EU im Zusammenhang mit der Marktüberwachung Vorgaben erlassen, welche bisher keinen Eingang in das schweizerische Recht gefunden haben, jedoch für die Ausgestaltung einer funktionsfähigen Marktüberwachung in der Schweiz zu berücksichtigen sind.

Diese Akkreditierungs- und Marktüberwachungsverordnung verlangt in Art. 19, dass die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise die Merkmale von Produkten durch die Überprüfung von Unterlagen zu kontrollieren haben.

Weiter ist der Beschluss 768/2008/EG zu erwähnen. Dieser spezifiziert in verschiedenen Bereichen den New Approach–Ansatz. Im Zusammenhang mit der Marktüberwachung sollen alle Beteiligten – vor allem auch sämtliche Inverkehrbringer von zertifizierten Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen – verstärkt in die Pflicht genommen werden. Zu beachten ist, dass der Beschluss nicht unmittelbar rechtswirksam ist. Er richtet sich vielmehr an die Kommission, das EU-Recht anzupassen.<sup>5</sup>

## 4 Ziel der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung bildet das behördliche Kontrollinstrument für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, welche in Verkehr gebracht wurden, obwohl sie den grundlegenden Anforderungen nicht genügen. Das Ziel der Marktüberwachung ist es, sowohl den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen als auch die Sicherheit von Gütern vor solchen Produkten (Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme) zu gewährleisten.

Mittels geeigneter Verfahren müssen die Marktüberwachungsbehörden in Anlehnung an die entsprechende EU-Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau für den gesamten europäischen Markt vor den negativen Auswirkungen solcher Produkte anzustreben.

Die Aufsichtsbehörden streben eine wirkungsvolle und nachhaltige Marktüberwachung an, welche mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit risikoorientiert ausgestaltet sein soll.

---

<sup>5</sup> Es ist zu erwarten, dass die Seilbahnrichtlinie in den nächsten 5 – 7 Jahren im Sinne des Beschlusses 768 angepasst wird.

## 5 Gegenstand der Marktüberwachung Seilbahnen

### 5.1 Inhaltliche Abgrenzung

Gegenstand der Marktüberwachung gemäss vorliegendem Konzept sind die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme gemäss Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie.

Demgegenüber bezeichnet Art. 61 SebV als Gegenstand der Marktüberwachung die sicherheitsrelevanten Bauteile und Teilsysteme gemäss Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie.

Sicherheitsrelevante Bauteile einer Seilbahn sind neben den Sicherheitsbauteilen nach EG-Seilbahnrichtlinie auch alle anderen Bauteile einer Seilbahn, deren Ausfall oder Fehlfunktion die Gesundheit von Personen gefährden kann.

Deshalb bietet Art. 61 SebV auch die rechtlichen Voraussetzungen, um neben den Sicherheitsbauteilen nach EG-Seilbahnrichtlinie auch sicherheitsrelevante Bauteile der Infrastruktur und sicherheitsrelevante Bauteile, die durch andere New Approach-Richtlinien als die EG-Seilbahnrichtlinie geregelt sind, nach ihrem Inverkehrbringen zu kontrollieren.

Sicherheitsrelevante Bauteile der Infrastruktur können aber anders als Sicherheitsbauteile und Teilsysteme im Rahmen der Bewilligungsverfahren überprüft werden (Art. 59 SebV). Überdies gebietet die EG-Seilbahnrichtlinie für sicherheitsrelevante Bauteile der Infrastruktur keine Marktüberwachung. Daher wird im Rahmen des vorliegenden Konzepts darauf verzichtet, für sicherheitsrelevante Bauteile, welche z.B. der EG-Bauprodukterichtlinie und nicht der EG-Seilbahnrichtlinie unterliegen, eine Marktüberwachung zu implementieren. Dies schliesst aber nicht aus, dass einzelne sicherheitsrelevante Bauteile der Infrastruktur zu einem späteren Zeitpunkt in das Konzept aufgenommen werden könnten.

Was die Marktüberwachung von sicherheitsrelevanten Bauteilen nach anderen New Approach-Richtlinien als der EG-Seilbahnrichtlinie anbelangt, ist zu beachten, dass hier die Aufsichtszuständigkeit des BAV bzw. der kantonalen Aufsichtsbehörden nur subsidiär sein kann. Das heisst, dass wir bei solchen Produkten keine Marktüberwachung ausüben, bei denen eine schweizerische Vorschrift die Marktüberwachungszuständigkeit einer anderen Behörde zugewiesen hat.

Die Seilbahnrichtlinie beschreibt sechs **Teilsysteme**. Die einzelnen Teilsysteme sind Gegenstand der Konformitätsüberprüfungen und –bewertungen, damit diese in gleicher Funktion und Zweckbestimmung bei verschiedenen Anlagen eingesetzt werden können und als Handelsware frei austauschbar sind.

Die nachstehende Darstellung zeigt auf, um welche Teilsysteme es im Einzelnen geht:

<b>Infrastruktur und Teilsysteme einer Seilbahn</b>	
<b>Seilbahnanlage</b>	
<b>Infrastruktur</b>	<b>Seile und Seilverbindung</b>
	<b>Antrieb und Bremsen</b>
	<b>Mechanische Einrichtungen</b>
	<b>Fahrzeuge</b>
	<b>Elektromechanische Einrichtungen</b>
	<b>Bergeeinrichtung</b>

Teilsysteme gemäss Seilbahnrichtlinie



Im Anhang 1, Kap. 2 sind noch weitere Informationen zur Seilbahnrichtlinie enthalten. Die Beilage 1 enthält eine Basisliste der auf dem Markt vorhandenen Sicherheitsbauteile bei Seilbahnen nach Teilsystemen geordnet.

## 5.2 Zeitliche Abgrenzung

Die Marktüberwachung muss ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens wirken können. Dieser Zeitpunkt ist gemäss 765/2008/EG definiert als "die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt". Wobei unter der Bereitstellung die "jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit" zu verstehen ist.

Klar davon zu unterscheiden ist die (erstmalige) Inbetriebnahme von Produkten. Diese ist zeitlich dem Inverkehrbringen nachgelagert.

## 5.3 Abgrenzung zu verwandten behördlichen Aktivitäten

Die Marktüberwachung ist als eine für sich eigenständige Aufsichtsaufgabe der Behörden zu verstehen. Sie ist insbesondere von der Sicherheitsaufsicht in der Betriebsphase (Sicherheitsüberwachung mit Audits und Betriebskontrollen) sowie von den präventiven Bewilligungsverfahren (Plangenehmigung, Betriebsbewilligung) klar zu unterscheiden.

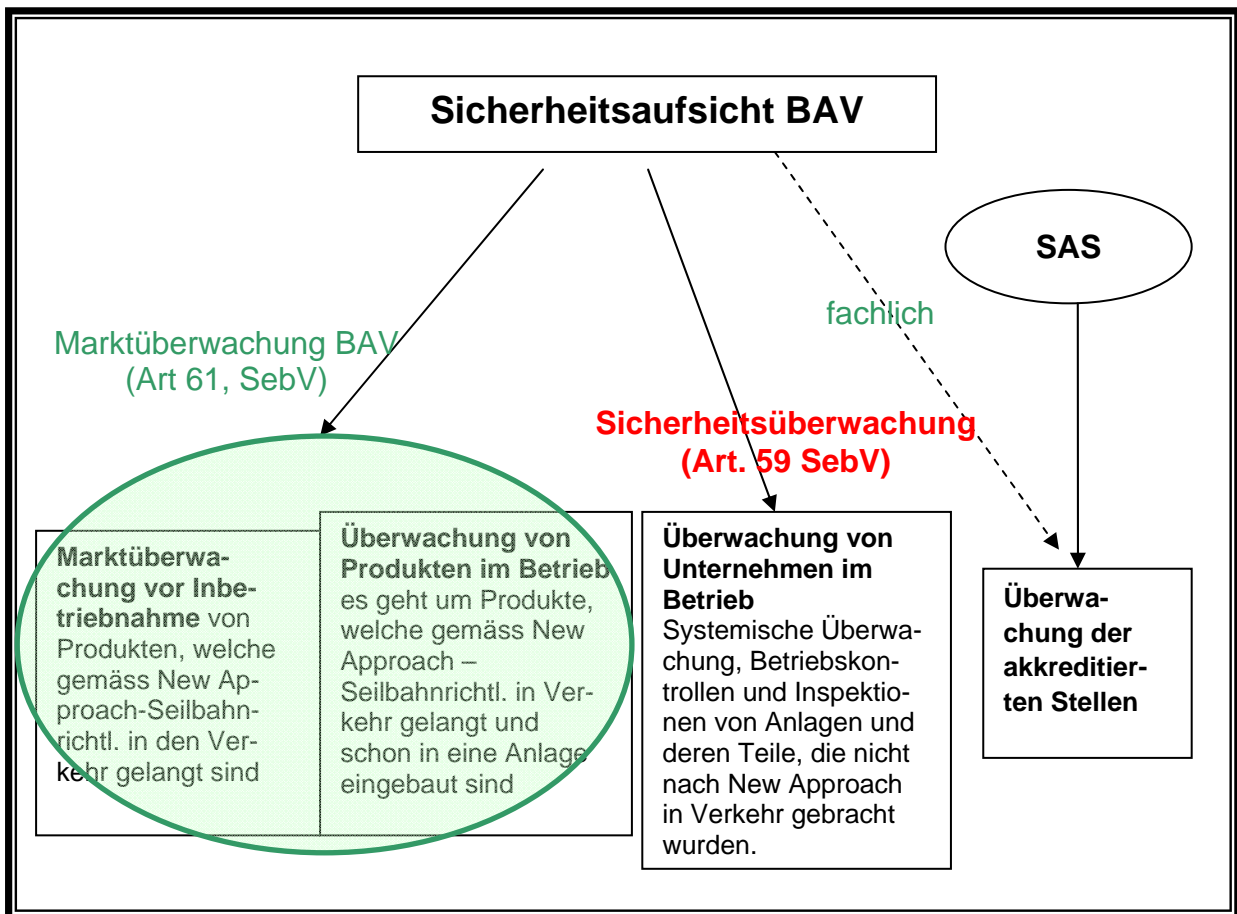
Sicherheitsüberwachung und Bewilligungsverfahren sind Verfahren, in denen die Aufsichtsbehörde die Seilbahnunternehmen beaufsichtigt und stichprobenartig prüft, ob diese ihrer Sorgfaltspflicht nach Art. 18 SebG nachkommen. Sofern dabei Mängel bei Produkten festgestellt werden, welche nach New Approach zugelassen worden sind, wird der Prozess „Marktüberwachung“ angestossen.

Die Marktüberwachung hat zum Ziel, Gefährdungen durch nicht konforme Produkte (Sicherheitsbauteile und Teilsysteme) zu erkennen und ihnen durch entsprechende Massnahmen zu begegnen. Ansprechpartner bei der Marktüberwachung ist nicht das Seilbahnunternehmen, sondern der Inverkehrbringer von Produkten (Hersteller oder Importeur).

Weiter ist die Marktüberwachung abzugrenzen gegenüber der Aufsicht über die akkreditierten benannten Stellen, für welche die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) zuständig ist. Dabei fungiert das BAV als Fachstelle.

Die Marktüberwachung hat gegenüber der Aufsicht über die benannten Stellen eine flankierende Funktion. Soweit im Rahmen der Aufsicht über die benannten Stellen sichergestellt werden kann, dass nur Sicherheitsbauteile und Teilsysteme in Verkehr gebracht werden, welche den grundlegenden Anforderungen entsprechen, sind also keine zusätzlichen Marktüberwachungsmassnahmen erforderlich.

**Die folgende Darstellung visualisiert die besprochenen Abgrenzungen:**





## 6 Instrumente zur Umsetzung der Marktüberwachung durch BAV und IKSS

### 6.1 Einleitung

Es ist Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde sicherzustellen, dass Produkte, die mit dem Verfahren des New Approach in Verkehr gebracht worden sind, die grundlegenden Anforderungen erfüllen.

Dazu müssen die Marktüberwachungsbehörden gemäss 765/2008/EG die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Produkte anhand angemessener Stichproben kontrollieren. Sie müssen zudem ein Marktüberwachungsprogramm erarbeiten und umsetzen. Weiter müssen sie, wenn Gefahr droht, entsprechende Massnahmen ergreifen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Marktüberwachungsbehörde über die Instrumente der proaktiven und der reaktiven Marktüberwachung verfügen.

### 6.2 Proaktive Marktüberwachung

Gemäss EU-Vorgaben überprüft die Behörde im Rahmen der proaktiven Marktüberwachung ohne besondere sicherheitsrelevante Hinweise Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme bezüglich ihrer Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Seilbahnrichtlinie.

Für das BAV und das IKSS stellt die proaktive Marktüberwachung im Bereich Seilbahnen nicht das primäre Instrument zur Marktüberwachung dar. BAV und IKSS werden das Instrument der proaktiven Marktüberwachung insbesondere dann einsetzen, wenn sich z.B. bei einem Inverkehrbringer (Hersteller / Importeur) eine Häufung von Mängeln an Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen erkennen lässt oder bei einem Markteintritt von neuen Inverkehrbringern.

BAV und IKSS werden die proaktive Marktüberwachung unter Berücksichtigung und in Abstimmung mit den Entwicklungen in der EU (z.B. im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen der EU-Kommission) einsetzen.

### 6.3 Reaktive Marktüberwachung

Erhalten BAV und IKSS als Marktüberwachungsbehörde Informationen über einen Mangel eines Produktes, so werden sie dieser Meldung im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung nachgehen.

Die wesentlichen Quellen von Hinweisen auf ein nicht konformes Sicherheitsbauteil / Teilsystem sind:

- Ereignismeldungen oder Unfalluntersuchungsberichte gemäss der Unfalluntersuchungsverordnung VUU<sup>6</sup>,
- andere Marktüberwachungsbehörden in der Schweiz wie z.B. das BBL, die SUVA (Arbeitssicherheit);
- Meldungen von Dritten (Behörden, Hersteller, Private, etc.).

---

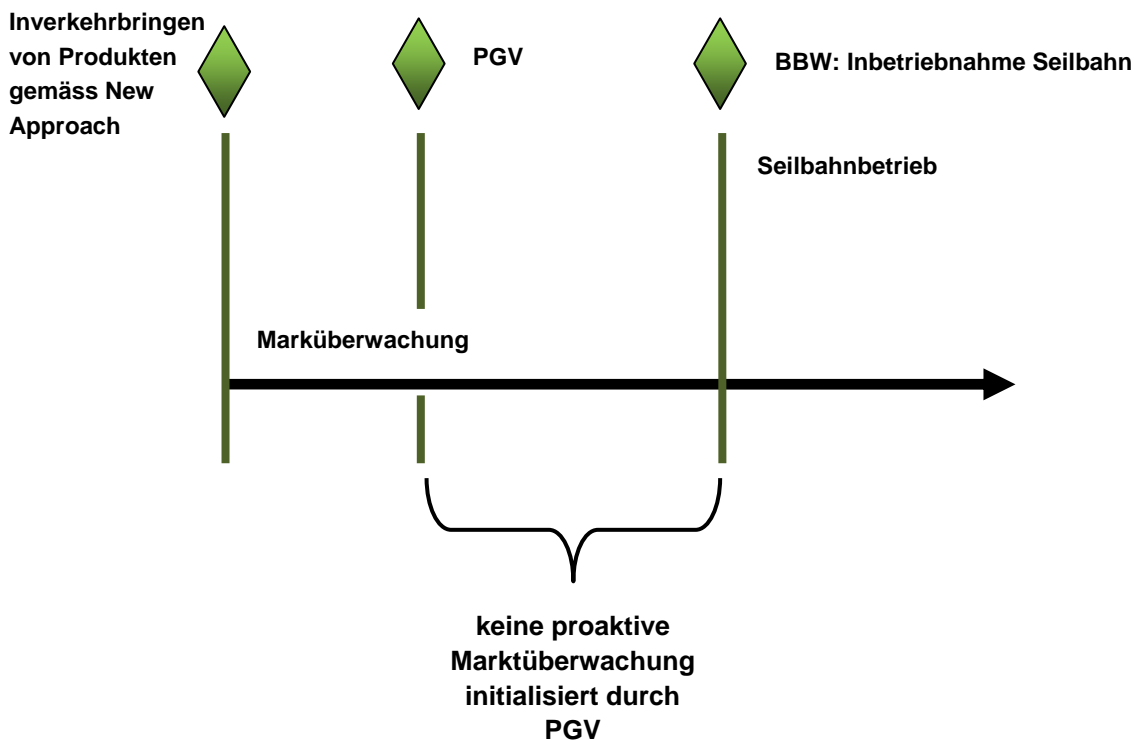
<sup>6</sup> Verordnung über die Meldung und Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen beim Betrieb von öfftl. Verkehrsmitteln (SR 742.161)

Art und Inhalt der Massnahmen der Marktüberwachungsbehörde richten sich nach Wichtigkeit und Dringlichkeit der Hinweise und werden im Einzelfall festgelegt.

## 6.4 Praxis beim Zusammenspiel mit weiteren Verfahren

Die von den Seilbahnunternehmen eingereichten und gemäss New Approach zertifizierten Unterlagen werden von BAV und IKSS im Rahmen eines Bewilligungsprozesses nicht fachlich überprüft. BAV und IKSS werden bei Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, die Bestandteil eines Bewilligungsverfahrens sind, auch keine proaktive Marktüberwachung durchführen. Diese Bewilligungsverfahren werden damit nicht durch Marktüberwachungsverfahren verzögert. Im BAV wird dies durch die Tatsache unterstützt, dass der Prozess der Marktüberwachung separat und von anderen Organisationseinheiten geführt wird als die Bewilligungsprozesse.

BAV und IKSS werden jedoch bei Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, bei denen Hinweise auf sicherheitsrelevante Probleme bestehen, eine reaktive Marktüberwachung durchführen, auch wenn diese Bestandteil eines laufenden Bewilligungsverfahrens sind (PGV). Sofern eine proaktive Marktüberwachung vor dem PGV gestartet wird, wird diese durch das PGV nicht unterbrochen.



## Übersicht der Marktüberwachungsprozesse

In der nachfolgenden Tabelle ist die Unterscheidung zwischen der proaktiven und der reaktiven Marktüberwachung (mit der Untergliederung „auf kritische Ereignisse reagierend“ und „auf Anhaltspunkte reagierend“) genauer dargestellt:

	Proaktive Marktüberwachung	Reaktive Marktüberwachung	
		auf kritische Ereignisse reagierend	auf Anhaltspunkte reagierend
Auslösung einer Aktivität	Sobald sich z.B. bei einem Inverkehrbringer (Hersteller / Importeur) eine Häufung von Sicherheitsmängeln an Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen erkennen lässt oder bei einem Markteintritt von neuen Inverkehrbringern.	Marktüberwachungsbehörde auf Grund eines kritischen Ereignisses	auf Grund von festgestellten Inplausibilitäten bei Aufsichtstätigkeiten sowie auch glaubwürdigen Meldungen Medien, Produzenten, etc.)
Fokus der Aktivität	Ausser Verkehr nehmen von nichtkonformen Produkten	Ausser Verkehr nehmen von nichtkonformen Produkten	Ausser Verkehr nehmen von nichtkonformen Produkten
Planungshorizont	1 Jahr	Je nach Ereignis nur Stunden	Je nach Risikoeinschätzung evtl. nur Stunden, oft aber Tage bis Monate
frühester Eingriffszeitpunkt	sobald ein Produkt angeboten wird	sobald Information über Ereignis eingetroffen	sobald Information vorhanden
Adressat der Intervention	primär Anbieter (ev. ICSMS)	alle Betroffenen (ICSMS)	primär Inverkehrbringer (ev. ICSMS)